



GESETZBLATT

217

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 1. Juni 1973

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 73	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner — Eisenbahner-Verordnung —	217
28. 3. 73	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —	222
2. 5. 73	Anordnung Nr. 1 über die Ausgabe neuer Banknoten zu 50 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	227
11.4. 73	Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen 228	

Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner — Eisenbahner-Verordnung —

vom 28. März 1973

Die Deutsche Reichsbahn als größter Verkehrsträger der Deutschen Demokratischen Republik hat wichtige Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erfüllen.

Die Eisenbahner tragen eine hohe Verantwortung für die Leistungsfähigkeit der Deutschen Reichsbahn, die ständige Verbesserung des Berufs- und Reiseverkehrs, die bedarfs- und qualitätsgerechte Durchführung des Gütertransports sowie für die Stärkung der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Aufgaben erfordern berufserfahrene Eisenbahner, die mit hohem sozialistischem Staatsbewußtsein, vorbildlicher Moral und Disziplin einen sicheren, pünktlichen und wirtschaftlichen Eisenbahnverkehr gewährleisten.

In Anerkennung der Einsatzbereitschaft und treuen Pflichterfüllung der Eisenbahner wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle in einem Arbeitsrechts- bzw. Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn.

Pflichten und Rechte

§ 2

(1) Grundlage für die Tätigkeit der Eisenbahner bilden die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die Anweisungen des Ministers für Verkehrswesen sowie die Befehle und Weisungen der zuständigen Leiter.

(2) Die grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Pflichten und Rechte des Eisenbahners ergeben sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom

12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I Nr. 15 S. 127) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Die Eisenbahner verwirklichen ihr Recht auf schöpferische Mitwirkung an der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses der Deutschen Reichsbahn durch die Gewerkschaft und ihre gewählten Organe, durch die Mitarbeit in gesellschaftlichen Organisationen und Organen sowie durch die vielfältigen Formen der schöpferischen Masseninitiative, insbesondere den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Das Recht auf Mitwirkung ist zugleich eine ehrenvolle Pflicht für jeden Eisenbahner.

§ 3

(1) Die Eisenbahner sind verpflichtet, verantwortungsbewußt und mit Initiative die ihnen übertragenen Aufgaben zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Der sichere und pünktliche Eisenbahnverkehr erfordert von jedem Eisenbahner diszipliniertes Verhalten. Das verlangt besonders:

- a) die Rechtsvorschriften, innerdienstliche Bestimmungen sowie die erteilten Befehle und Weisungen gewissenhaft einzuhalten bzw. auszuführen,
- b) das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie das sozialistische Eigentum zu schützen,
- c) sich gegenüber den Reisenden und Verkehrskunden höflich, hilfsbereit und korrekt zu verhalten,
- d) ständig die sozialistische Moral und Disziplin zu festigen, kameradschaftlich zusammenzuarbeiten sowie sozialistische Hilfe und Achtung untereinander zu erweisen,
- e) die Arbeitszeit effektiv zu nutzen und regelmäßig am Dienstunterricht teilzunehmen,
- f) ständig wachsam zu sein sowie Störversuche und Anschläge gegen die Deutsche Reichsbahn abzuwehren,
- g) Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zur Deutschen Reichsbahn unter Beachtung der Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen zu wahren.

iJMSiTOSitäts klinik

BibYioüitk

Halle (S) Leninallee 22